# Satzung

§ 1

#### Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Kommunale-Wähler-Gemeinschaft, Schafstedt KWG ist eine demokratische und unabhängige Wähler-Gemeinschaft von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schafstedt. Sie hat das Ziel, an den kommunalen Belangen der Gemeinde Schafstedt parteiunabhängig mitzuwirken.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Sitz der Kommunalen- Wähler- Gemeinschaft KWG ist Schafstedt. Der Wohnort und die Postanschrift der KWG, ist der/die jeweilige Vorsitzender/de.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede/r wahlberechtigte Bürger/in aus der Gemeinde Schafstedt werden, wenn sie/er für die Ziele der KWG eintreten will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, oder beim Vorstand abgegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge gemäß Beitrittserklärung werden 1 x jährlich nach der Jahreshauptversammlung abgebucht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, oder durch schriftlich erklärten Austritt, zum 30.09. eines jeden Jahres.
- (6) Ist ein Mitglied seit über einem Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 3 Organe

Organe der Kommunalen-Wähler-Gemeinschaft- KWG – sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide werden vom Vorsitzenden/de oder bei dessen Verhinderung von einem Stelltreter/in einberufen.

## § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) sie beschließt Satzungs- und Beitragsänderungen.
  - b) sie wählt
    die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren
    Vorsitzenden/de
    Kassenwart/in und Schriftführer/in
    3. Beisitzer/in
    Stellvertretenden/de Vorsitzenden/de
    1. Beisitzer/in
    ) alle in geraden Jahren
    2. Beisitzer/in
    )
  - die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren hier auch 1 Prüfer in gerader und ein Prüfer in ungerade Jahreszahl.
  - die Wahlkandidaten in geheimer Abstimmung, wenn gewünscht in offener Abstimmung. Hier entscheidet die Mitgliederversammlung über die Durchführung der Wahl.
  - Die Wahl für die unmittelbar zu wählenden Bewerber und für die Listen-
  - bewerber ist getrennt vorzunehmen.
  - c) sie beschließt über an die Mitgliederversammlung gerichtete Beitrittserklärung gemäß § 2, Abs. 3, sowie über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2, Abs. 6
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bewirkt also Ablehnung.

(4) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/de und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kommunalen-Wähler-Gemeinschaft KWG besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellv. Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in und Kassenwart/in
  - dem/der 1. Beisitzer/in
  - dem/der 2. Beisitzer/in
  - dem/der 3. Beisitzer/in
- (2) Die Vertretung des/der 1. Vorsitzenden erfolgt durch den/die stellvertr. Vorsitzenden/de
- (3) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 6 Ladungsfristen

- (1) Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage. Bei Einberufung von Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 5 Tage. Sie muss mit Tagesordnung schriftlich erfolgen- kann auch per E-Mail zugestellt werden. In dringenden Fällen kann auch telefonisch oder per E-Mail die Einladung ohne Tagesordnung erfolgen.

## § 7 Wahl von Kandidaten

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt gemäß § 19 Abs. 3 des Wahl-Gesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig- Holstein durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Wahl für die unmittelbar zu wählenden Bewerber und für die Listen-Bewerber ist getrennt vorzunehmen. Im übrigen entscheidet die Versammlung über die Durchführung der Wahl.

## § 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Kommunalen-Wähler-Gemeinschaft, Schafstedt- KWGbedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine ½ Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit derselben Tagesordnung einberufen werden und dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.
- (3) Der Antrag auf Auflösung der KWG und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß Abs.2 muss in der Einladung aufgeführt sein, andernfalls ist der Beschluss gemäß Abs. 1 nicht wirksam.
- (4) Ein bei der Auflösung vorhandener Überschuss finanzieller Mittel fließt einem gemeinnützigen Verein in der Gemeinde Schafstedt, zur Verwendung für soziale oder kulturelle Zwecke zu.

Die Satzung ist laut Mitgliederversammlung am 12. Februar 2013 genehmigt.

**Der Vorstand:** Renate Wohlert

Axel Thode Rolf Scheel

Bernd Lindemann Sönke Herzog

Rolf-Dieter Sießenbüttel

Mitglieder aus der Versammlung:

Ernst Bornholt , Heinke Kroll, Günther Schadte, Manuela Lübke, Carmen Nobbe, Dieter Möller